

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1494 –**

Finanzielle Auswirkungen der Einführung eines Einkommensteuerstufentarifs

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterwirft nach § 32a das zu versteuernde Einkommen einem sowohl direkt als auch indirekt progressiven Tarif. Die progressive Tarifstruktur wird als besondere Ausprägung des Leistungsfähigkeitsprinzips verstanden: Finanziell starke Schultern sollen sich an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben relativ stärker als weniger leistungsstarke Schultern beteiligen. Diese prinzipielle Ausgestaltung der Tarifstruktur wird von vielen Bürgern als Indikator für die Steuergerechtigkeit empfunden. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sieht eine Abkehr von dem direkt und indirekt progressiven Einkommensteuertarif hin zu einem Stufentarif vor. In der öffentlichen Diskussion werden derzeit unterschiedliche Varianten eines Stufentarifs diskutiert. Neben vorgesehenen Entlastungswirkungen für bestimmte Einkommensgruppen bewirkt die Einführung eines Stufentarifs auch Einnahmeausfälle. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche ökonomischen und finanziellen Auswirkungen die Einführung eines Stufentarifs bewirkt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Koalitionsvertrag sieht keine Abkehr vom progressiven Einkommensteuertarif vor. Auch die in Rede stehenden Modelle für einen Stufentarif sind progressiv. Im Stufentarifmodell ist die direkte Progression besonders einfach erkennbar, weil jede Stufe explizit einen höheren Steuersatz für zusätzliche Einkommen ausweist.

1. Welche Vorzüge sieht die Bundesregierung in einem Stufentarif mit abschnittsweise konstanten Grenzsteuersätzen gegenüber dem derzeitigen direkt und indirekt progressiven Einkommensteuertarif nach § 32a EStG (bitte mit Begründung)?

In der Literatur werden als Hauptargumente für einen Stufentarif der Vereinfachungseffekt, die Förderung der Leistungsbereitschaft sowie die Überschaubarkeit der Steuerbelastung genannt. Die Bundesregierung wird diese wichtigen Argumente bei ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

2. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch Einführung eines Stufentarifs die Bürger diesen nicht als gerecht empfinden werden, da innerhalb einer Stufe unterschiedliche Einkommensteile mit einem gleichen Steuersatz belastet werden (bitte mit Begründung)?

Da auch bei einem Stufentarif die Durchschnittsbelastung stets mit der Höhe des Einkommens ansteigt, geht die Frage von unzutreffenden Voraussetzungen aus.

3. Welche Ungerechtigkeiten in dem aktuellen Einkommensteuertarif nach § 32a EStG lassen sich durch einen Stufentarif beseitigen (bitte mit Begründung)?

Der aktuelle Einkommensteuertarif mit seinen linearprogressiven und proportionalen Besteuerungsabschnitten entspricht den Grundsätzen einer verfassungsgemäßen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auf die Antwort zu Frage 19 wird hingewiesen.

4. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Gemeinschaftsdiagnose im Frühjahr 2010 und der derzeitigen Haushaltslage weiterhin an der Aussage im Koalitionsvertrag fest, den Einkommensteuertarif zu einem Stufentarif in dieser Legislaturperiode umbauen zu wollen, und wenn ja, zu welchem konkreten Termin soll der Stufentarif erstmalig zur Anwendung kommen?

Die Bundesregierung hält an den Aussagen des Koalitionsvertrags fest, der insgesamt einen Finanzierungsvorbehalt enthält. Im Hinblick darauf wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit über einen Zeitplan entscheiden.

5. Welche konjunkturellen Effekte erwartet die Bundesregierung von einer Einkommensteuerentlastung mit einem Volumen von 16 Mrd. Euro (bitte mit Begründung)?

Die Auswirkungen der Steuerpolitik auf das Wirtschaftswachstum werden im Zusammenhang mit den offiziellen mittelfristigen Vorausschätzungen auf der Grundlage einer Gesamtschau der steuerpolitischen Maßnahmen bei den geschätzten Wachstumsraten berücksichtigt, wobei aber keine Separierung bezogen auf die Effekte der Steuerpolitik im Verhältnis zu anderen das Wachstum beeinflussenden Faktoren erfolgt. Auch gibt es bei den offiziellen gesamtwirtschaftlichen Projektionen keine gesonderte Schätzung von konjunkturellen Effekten einzelner steuerlicher Maßnahmen.

6. Welches Maß sieht die Bundesregierung als geeignet an, um den Grad der Progression des geltenden Einkommensteuertarifs zu messen (bitte mit Begründung)?

Die Funktion der Steuertarifprogression liegt darin, dass nicht nur die nominale, sondern auch die durchschnittliche Steuerbelastung mit der Höhe des Einkommens ansteigt. Dieser Effekt wird sowohl direkt durch ansteigende Grenzsteuersätze als auch indirekt durch den Grundfreibetrag erzeugt.

Die direkte Progression durch ansteigende Grenzsteuersätze wirkt sich umso stärker aus, je größer der Anstieg der Grenzsteuersätze im Verhältnis zur Einkommenserhöhung ausfällt. Somit kann am Anstieg der Grenzsteuersätze im Verhältnis zur Einkommenserhöhung die Progression gemessen werden.

7. Bei welchen Einkommensbereichen fällt die Progression derzeit am höchsten aus?

Der Anstieg der Grenzsteuersätze im Verhältnis zur Einkommenserhöhung ist im geltenden Tarif 2010 nach § 32a des Einkommensteuergesetzes in der ersten Progressionszone (von 8 005 Euro bis 13 469 Euro) größer als in den anderen Tarifabschnitten. Auf die Antwort zu Frage 8 wird insoweit verwiesen.

8. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff des Mittelstandsbauchs im Zusammenhang mit § 32a EStG?

Der sog. Mittelstandsbauch beruht im geltenden Tarif darauf, dass der Anstieg der Grenzbelastung im Verhältnis zum Einkommenszuwachs in der unteren Progressionszone steiler verläuft als im oberen Teil der Progressionszone.

Ein Tarif hat keinen „Mittelstandsbauch“, wenn der Verlauf der Grenzsteuersätze zwischen Eingangssatz und Höchstsatz völlig geradlinig ist. Bei einem solchen Tarif ist der Anstieg der Grenzbelastung im Verhältnis zum Einkommenszuwachs in der gesamten Progressionszone konstant.

9. Zu welchen steuerlichen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer führt die Einführung eines Stufentarifs mit den Tarifstufen und konstanten Grenzsteuersätzen innerhalb einer Stufe bis 8 004 Euro zu versteuern dem Einkommen (z. v. E.) 0 Prozent, bis 12 500 Euro z. v. E. 14 Prozent, bis 35 000 Euro z. v. E. 25 Prozent, bis 53 000 Euro z. v. E. 35 Prozent, bis 250 730 Euro z. v. E. 42 Prozent und ab 250 731 Euro z. v. E. 45 Prozent (Einzelveranlagung, Beibehaltung der bisherigen Splittingregelung) gegenüber dem Tarif 2010 auf Basis der aktuellen Einkommensteuerstatistik (bitte untergliedert nach Einzel- und Zusammenveranlagung)?

Die Steuermindereinnahmen belaufen sich im Jahr 2010 auf rund 15 Mrd. Euro bei der Einkommensteuer.

10. Welche steuerlichen Mindereinnahmen stellen sich bei dem Tarif zu Frage 9 für die Einkommensbereiche bis 8 004 Euro, von 8 005 bis 12 500 Euro, von 12 501 bis 35 000 Euro, von 35 001 bis 53 000 Euro, von 53 001 bis 250 730 Euro und ab 250 731 Euro ein (bitte untergliedert nach Einzel- und Zusammenveranlagung)?

Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle zusammen gefasst. Die Berechnung wurde auf der Grundlage der aktuellen Einkommensteuerstatistik 2004 durchgeführt. Die Datengrundlage wurde anhand der verfügbaren Prognosen auf den Stand des Jahres 2010 fortgeschrieben.

Zu versteuerndes Einkommen	Entlastung in Mio.€		
	Insgesamt	Grundtabelle	Splittingtabelle
bis 8.004€ (bis 16.008 € im Splittingfall)	50	24	26
8005 € - 12.500€ (16.009€ - 25.000€)	430	137	294
12.501€ - 35.000€ (25.001€ - 70.000€)	7.905	2.998	4.907
35.001€ - 53.000€ (70.001€ - 106.000€)	3.591	1.782	1.808
53.001€ - 250.730€ (106.001€ - 501.460€)	2.855	1.236	1.620
ab 250.731€ (ab 501.461€)	154	61	93
Summe	14.986	6.238	8.748
Entlastung beim Solidaritätszuschlag	730	330	400
Entlastung bei der Kirchensteuer	270	105	165

11. Welche steuerlichen Mindereinnahmen stellen sich bei dem Tarif zu Frage 9 beim Solidaritätszuschlag ein (bitte untergliedert nach Einzel- und Zusammenveranlagung)?

Auf die Tabelle zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Welche steuerlichen Mindereinnahmen stellen sich bei dem Tarif zu Frage 9 bei der Kirchensteuer ein (bitte untergliedert nach Einzel- und Zusammenveranlagung)?

Auf die Tabelle zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Mit welchem Anteil finanziert sich eine steuerliche Entlastung nach Frage 9 durch entsprechende Konjunktur- und Nachfrageimpulse selber gegen (bitte mit Begründung)?

Siehe Antwort zu Frage 5. Mangels einer gesonderten Schätzung von konjunkturellen Effekten einzelner steuerlicher Maßnahmen ist eine betragsmäßige Gegenfinanzierungsrechnung nicht möglich. Die Bundesregierung geht davon aus, dass jede steuerliche Entlastung zu positiven Wachstumsbeiträgen führt.

14. Wie viele Einkommensteuerpflichtige und welcher Prozentsatz aller Einkommensteuerpflichtigen nahmen in den letzten 10 Jahren zum Abzug ihrer Werbungskosten von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich den Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1a EStG in Anspruch, und welche steuerlichen Mindereinnahmen entstehen hierdurch (bitte untergliedern nach Jahr und Einzel-/Zusammenveranlagung)?

Auf Grundlage einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes der Bundessteuerstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer 2004 wurden rund 24,4 Millionen sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermittelt, die Werbungskosten nicht oder nicht über 920 Euro nachgewiesen haben. Darin enthalten sind auch alle Steuerpflichtigen, bei denen ein Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen wurde, die dann auf die Abgabe einer Steuererklärung verzichtet haben.

Daneben weist die Statistik für das Jahr 2004 weitere rund 13 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus, die höhere Werbungskosten geltend gemacht haben. Damit nutzen rund 65 Prozent der betrachteten Zielgruppe den Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass eine Auswertung für die letzten 10 Jahre aus Zeitgründen nicht möglich ist. Auf eine Trennung nach Grund- und Splittingtabelle musste aus methodischen Gründen verzichtet werden.

15. Welche steuerlichen Mindereinnahmen stellen sich bei dem Tarif zu Frage 9 ein, wenn die Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a EStG durch eine Aufwendungspauschale mit 2 Prozent der steuerpflichtigen Einnahmen, mindestens jedoch 200 Euro und höchstens 5 000 Euro ersetzt werden, höhere Werbungskosten aber weiterhin durch Nachweis abgezogen werden können (bitte untergliedert nach Einzel- und Zusammenveranlagung)?

Die Beantwortung muss sich auf grundlegende Aspekte beschränken, die innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens für parlamentarische Kleine Anfragen mit

vertretbarem Aufwand zu leisten sind. Eine Untersuchung des Vorschlags einer Umstellung der Werbungskostenberücksichtigung einschließlich Bezifferung der damit verbundenen Steuereinnahmen unter der Annahme eines geänderten Tarifs ginge über diese Begrenzung hinaus.

16. Welche steuerlichen Mehr- oder Mindereinnahmen stellen sich bei dem Tarif zu Frage 15 für die Einkommensbereiche bis 8 004 Euro, von 8 005 bis 10 000 Euro, von 10 001 bis 12 500 Euro, von 12 501 bis 15 000 Euro, von 15 001 bis 20 000 Euro, von 20 001 bis 35 000 Euro, von 35 001 bis 53 000 Euro, von 53 001 bis 250 730 Euro und ab 250 731 Euro ein (bitte untergliedert nach Einzel- und Zusammenveranlagung)?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da kein Bezug zu einem Tarif vorgegeben ist.

17. Welche Anpassungen der Tarifeckwerte wären bei dem aktuellen Tarif nach § 32a EStG vorzunehmen, wenn ein Entlastungsvolumen von 16 Mrd. Euro erzielt und die Verschiebung der Tarifeckwerte gleichmäßig erfolgen sollen?
18. Wie wäre der Spitzensteuersatz (oberste Proportionalzone) bei Geltung der Tarifstufen zu Frage 9 zu erhöhen, wenn die Veränderung der Tarifstruktur zu Frage 9 aufkommensneutral erfolgen soll?

Die Beantwortung der Fragen 17 und 18 erfolgt im Zusammenhang.

Die Beantwortung muss sich auf grundlegende Aspekte beschränken, die innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens für parlamentarische Kleine Anfragen mit vertretbarem Aufwand zu leisten sind. Eine vertiefte Untersuchung der in den Fragen 17 und 18 enthaltenen Vorschläge für einen geänderten Einkommensteuertarif einschließlich Bezifferung der damit verbundenen Steuermehr- und Steuermindereinnahmen ist deshalb nicht möglich.

19. Stimmt die Bundesregierung darin überein, dass durch die Einführung eines Stufentarifs die Problematik der kalten Progression weiterhin besteht und nicht neutralisiert wird, sodass eine jährliche Überprüfung der Tarifeckwerte oder eine Inflationierung dieser sinnvoll erscheint (bitte mit Begründung)?

Die Problematik der kalten Progression wird durch einen Stufentarif in den Fällen wesentlich gemildert, in denen sich Einkommenserhöhungen in der gleichen Stufe, also mit unverändert bleibender Grenzbelastung auswirken.

Eine Überprüfung der Tarifeckwerte mit Bezug auf die Entwicklung der ökonomischen und finanzwirtschaftlichen Randbedingungen ist bei einem Stufentarif grundsätzlich genauso sinnvoll wie beim heutigen linear progressiven Tarif. Eine automatische Indexierung des Tarifs wird von der Bundesregierung schon aus grundsätzlichen stabilitätspolitischen Erwägungen abgelehnt.

20. Stimmt die Bundesregierung zu, dass die Einführung eines Stufentarifs die Abgeltungswirkung der Abgeltungsteuer konterkariert, da fortan deutlich mehr Personen die Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG beantragen werden, und wie viele zusätzliche Fälle könnten unter Geltung von Frage 9 die Günstigerprüfung in Anspruch nehmen (bitte mit Begründung)?

Die Abgeltungssteuer wird nicht konterkariert, da mit § 32d Absatz 6 EStG eine sinnvolle Regelung zur Vermeidung einer zu hohen Belastung durch den gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegt. Bereits heute können alle Steuerpflichtigen die Günstigerprüfung in Anspruch nehmen, so dass sich die Fallzahlen nicht ändern.

21. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass eine Vereinfachung der Tarifstruktur im Einkommensteuergesetz durch die Einführung eines Stufentarifs nicht gegeben ist, da derzeit neben dem Regeltarif nach § 32a EStG noch zahlreiche Sondertarifvorschriften existieren (§ 32a Absatz 1 Satz 2: „Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c ...“), und sollten diese oder Teile dieser Sondertarifvorschriften neben § 32a EStG abgebaut werden (bitte mit Begründung)?

Nein. Eine Vereinfachung der Tarifstruktur kann unabhängig von Sondertarifvorschriften geprüft werden.

